

# Google Analytics: „Datenkrake“ im Dilemma?

Ursula Illibauer  
BSIC, WKÖ

# ONLINEWERBUNG

---

1. Ebene

# ELEKTRONISCHE WERBUNG

---

## Basis:

- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) - [ePrivacy Richtlinie](#)
- Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021
- ePrivacy Verordnung noch im frühesten Stadium ([Verhandlungsfortschritt](#))

# COOKIES

- „Cookies“:
  - Cookies sind kleine Textdateien, die von einer Webseite auf dem Gerät eines Besuchers abgelegt werden
  - viele verschiedene Arten, grobe Unterteilung in:
    - 1st Party Cookies (zB Google Analytics) und
    - 3rd Party Cookies (zB Adwords) und
    - Session Cookies und
    - dauerhaften Cookies



# TRACKING

---

- „Tracking“:
  - erfasst wesentlich mehr als Cookies,
  - **erfasst jegliche Form von Informationsablage in Endgeräten oder Zugriff auf Informationen in Endgeräten!**
  - zB auch:
    - über JavaScript
    - über HTTP-Header
    - Fingerprinting
    - Canvas Fingerprinting
    - App Tracking
    - E-Mail Tracking
    - Social PlugIns
  
- **technologieneutral** (Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme vom 25.11.2014 zu Device fingerprinting, WP 224)



# WEBTRACKING - KORREKT

---

Information



Einwilligung

Information ist immer nötig! Einwilligung nur in Ausnahmefällen nicht!

# EINWILLIGUNG

---

## Einwilligung:

- freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung darstellen muss, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art 4 Z 11 DSGVO)
- Einwilligung über Pop-Up über Website selbst (Link zur Datenschutzerklärung!)
- **privacy by design:** „Anpingen“ des Browsers, iSe Einwilligung über die jeweilige Website (verschiedene Modelle am Markt erst verfügbar)
- **privacy by default:** alle nicht-technisch notwendigen Cookies werden erst ab dem Zeitpunkt der Einwilligung gesetzt (Cookie zum Nachweis der Einwilligung = notwendig)

# EINWILLIGUNG

keine Einwilligung nötig:

- Login-Session-Cookie
- Warenkorb-Cookie
- Sicherheits-Cookies
- Spracheinstellungs-Cookies
- Cookie zum Nachweis der gesetzten Einwilligung





# EINWILLIGUNG

Einwilligung nötig:

- Third Party Cookies
- Behavioural Targeting
- Retargeting
- Plugins



# INFORMATION (-SBANNER)

---

- Informationsverpflichtung (nach § 165 Abs 3 TKG) ohne Personenbezug:
  - Information in geeigneter Form und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen (Pop-Up)
- Informationsverpflichtung (nach Art 13 und 14 DSGVO) bei Personenbezug (EuGH Rechtssache C-673/17 Planet49 GmbH)
- **Personenbezug: ist üblicherweise anzunehmen, außer vollständige ANONYMisierung**
- 2 Ebenen sinnvoll:
  - Trackingmaßnahmen werden gesetzt
  - Welche Trackingmaßnahmen nach Kategorie (1. Ebene: unbedingt erforderlich (ohne Einwilligung), 2. Ebene: Werbetracker, 3. Ebene: Analysetracker)
  - Link zum Impressum
  - Link zur Datenschutzerklärung

# INFORMATION(-SBANNER)

- Datenschutzerklärung erfasst daher:

TKG 2021	DSGVO
welche personenbezogenen Daten werden ermittelt, verarbeitet und übermittelt	Name & Kontaktdaten des Verantwortlichen (ggf Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter)
auf welcher Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlagen (ggf berechnigte Interessen explizit ausweisen)
für welche Zwecke	Verarbeitungszwecke
für wie lange die Daten gespeichert werden	Speicherdauer / Kriterien zur Festlegung der Dauer
über die Nutzungsmöglichkeiten auf Grund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen	Empfängerkategorien bzw Empfänger
	Bei Weitergabe in ein Drittland: Absicht der Übermittlung, Angemessenheitsbeschluss / geeignete bzw angemessene Garantien & Abrufmöglichkeit
	Betroffenenrechte
	Widerrufsmöglichkeit einer allf Einwilligung
	Beschwerdemöglichkeit
	ggf ob Bereitstellung der Daten gesetzlich / vertraglich vorgeschrieben / für einen Vertragsabschluss erforderlich ist (allf Verpflichtung der Bereitstellung & mögliche Folgen für Betroffene)
	ggf automatisierte Entscheidungsfindung, inkl Logik & Tragweite

ggf weitere Verarbeitungszwecke & maßgebliche Informationen zu diesen

# INFORMATION (-SBANNER)

---

- Checkliste / korrekt umgesetzt:
  1. Cookie-Banner scheint sofort beim Website-Besuch auf
  2. Cookie-Banner enthält mehrschichtigen Hinweis auf das Setzen von Webtracking mit kurzen Infos dazu
  3. Cookie-Banner enthält Link zur vollständigen Datenschutzerklärung auf Website
  4. Datenschutzerklärung enthält vollständige Informationen zu sämtlichen Webtrackingmaßnahmen
  5. Datenschutzerklärung ist ohne Cookie-Banner abrufbar
  6. Impressum ist ohne Cookie-Banner abrufbar
  7. Einwilligungs-Button ist im Cookie-Banner gleichwertig wie Ablehnungs-Button implementiert (kein Nudging)
  8. Einwilligung kann jederzeit genauso einfach wie das Klicken eines Buttons oder Links widerrufen werden

# ONLINEWERBUNG

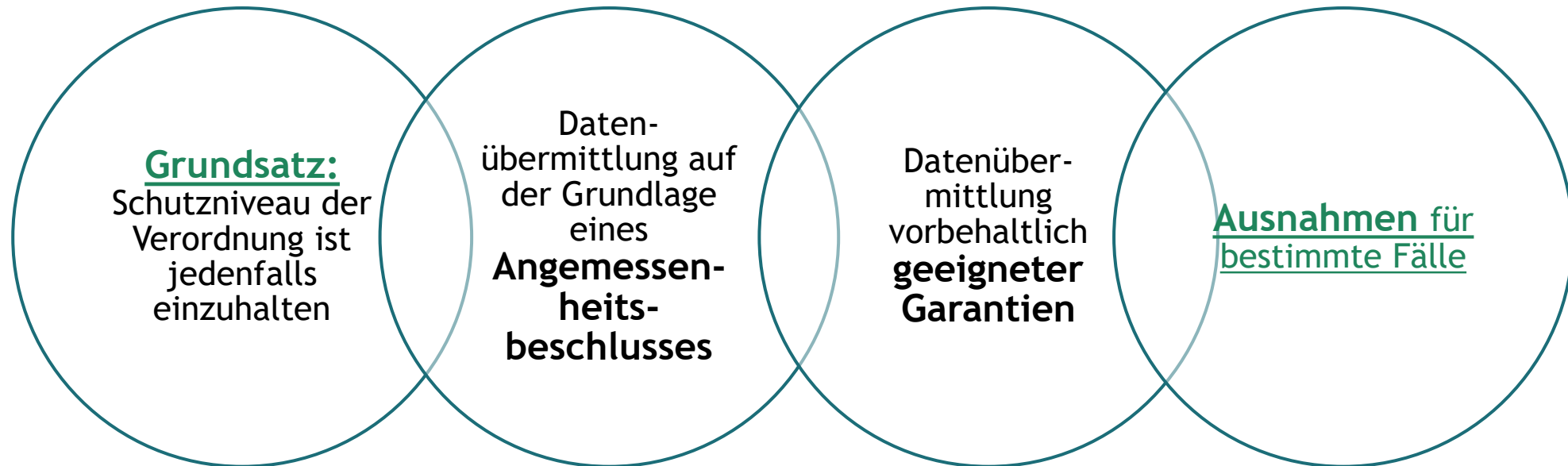
---

2. Ebene – Internationaler Datenverkehr



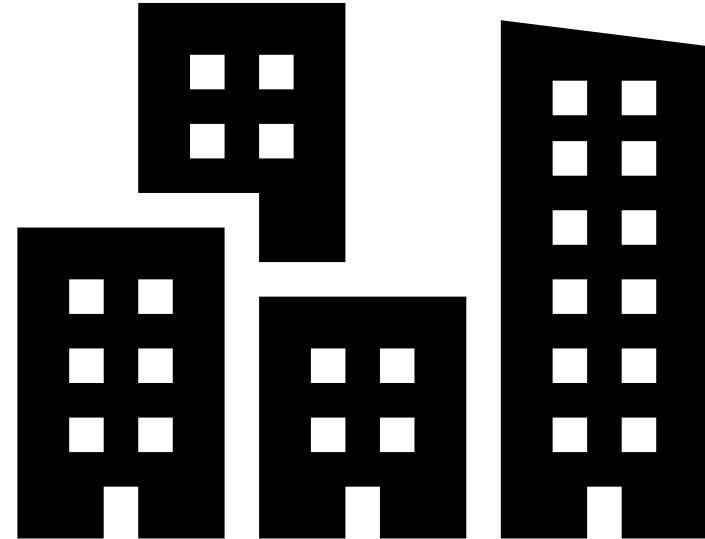
# INTERNATIONALER DATENVERKEHR

---



# USA

- „Schrems II“ (EuGH [Urteil](#) in der [Rechtssache C-311/18](#) Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems und Facebook Ireland)
- EU-US [Privacy Shield](#) ungültig
- **Probleme:** Schutzniveau, direkter behördlicher Zugriff, kein Rechtssystem für Nicht-US-Bürger (FISA, Cloud-Act)
- **Betrifft:** viele Cloud-Dienste, Social Media Services, Mailanbieter, Newslettersysteme, Tracking-Systeme, Analysetools, ...



**ToDo: wenn möglich EU-Anbieter wählen, ansonsten prüfen, ob SCC + technische Lösungen angeboten werden!**

**PROBLEME**





# PROBLEME

## 101 Dalmatiner-Beschwerden NOYB zu „US Transfer“

- Beschwerden bzgl der Implementierung von Facebook- oder Google-Tracking-Tools auf Websites wg. des Datentransfers dieser Tools in die USA
- Beschwerdetexte leider nicht mehr abrufbar
- 5 AT Unternehmen betroffen
  - Preisvergleich Internet Services AG (geizhals.at)
  - **netdoktor.at GmbH (netdoktor.at)**
  - CZECH NEWS CENTER a.s (blesk.cz, OSS)
  - oe24 GmbH (oe24.at)
  - POMO Media Group sro (csfd.cz, OSS)



# PROBLEME

---



[News](#) [Projekte](#) [Ressourcen](#) [Jetzt Unterstützen!](#)

[STARTSEITE](#) > [NEWS](#) > [NOYB SETZT DEM COOKIE-BANNER-WAHSINN EIN ENDE](#)

## noyb setzt dem Cookie-Banner-Wahnsinn ein Ende

31 Mai 2021

*noyb.eu* übermittelt heute mehr als 500 Beschwerden an Unternehmen, die auf ihrer Webseite rechtswidrige Cookie-Banner verwenden – und startet damit die größte Beschwerdewelle seit dem Inkrafttreten der DSGVO vor drei Jahren.

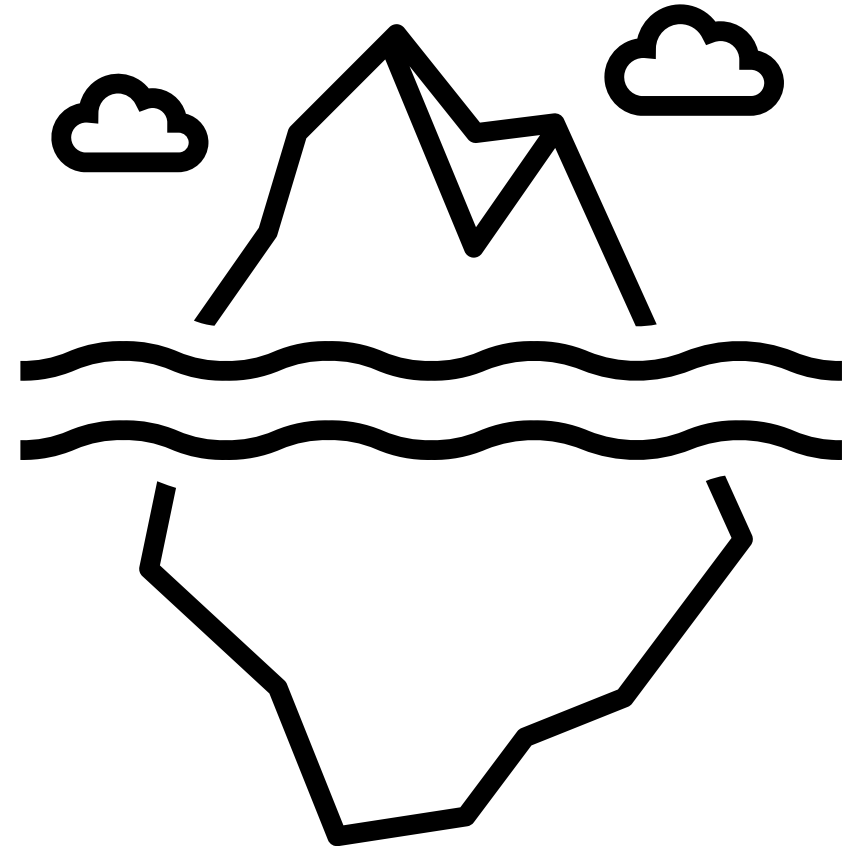
# GOOGLE ANALYTICS

---

Entscheidung DSB

# WORUM GEHT ES?

- D155.027, 2021-0.586.257
- **Sachverhalt:** Websitebetreiberin hat Google Analytics auf der Website eingebunden, Daten wurden an Google LLC in den USA übermittelt, Informationen nicht anonymisiert, Google Ads Data Processing Terms nicht vollständig eingebunden
- Beschwerde richtete sich gegen die **Datenübermittlung in die USA** (NICHT gegen die Ermittlung der Daten, NICHT gegen eine allf. Einwilligung)





## WAS WURDE ENTSCHIEDEN?

---

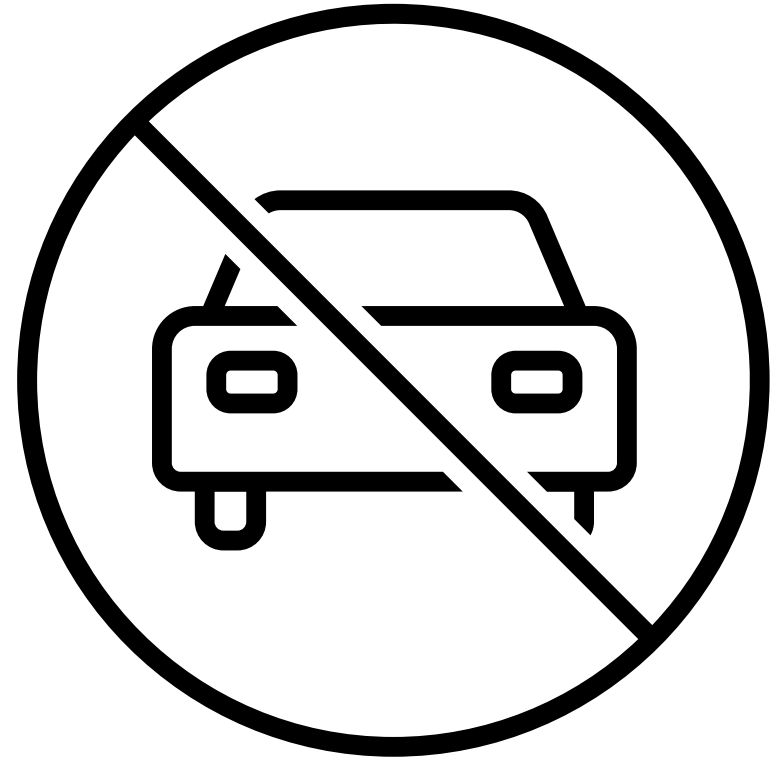
- Personenbezug für den „digitalen Fußabdruck“ :
  - einzigartige Online-Kennungen („unique identifier“), die sowohl Browser bzw. Gerät des Users identifizieren (durch die Google Analytics Account ID des Erstbesucherdegners als Websitebetreiber);
  - Adresse und HTML-Titel der Website sowie Unterseiten, die der User besucht hat;
  - Informationen zum Browser, Betriebssystem, Bildschirmauflösung, Sprachauswahl sowie Datum und Uhrzeit des Website-Besuchs;
  - die IP-Adresse des Geräts, welches der User verwendet hat.

24

„Vielmehr ist ausreichend, dass **irgendjemand** – mit rechtlich zulässigen Mitteln und vertretbarem Aufwand – **diesen Personenbezug herstellen kann**“

# WAS WURDE ENTSCHIEDEN?

- es wurden keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um einen allf. Zugriff auf die personenbezogenen Daten durch US-Behörde auszuschließen
- „Die Datenschutzbehörde hat daher mit Bescheid festgestellt, dass Website-Betreiber das Tool Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhalts) nicht in Einklang mit der DSGVO einsetzen können.“
- Entscheidung ist nicht rechtskräftig



## Hinweis

*Information der Datenschutzbehörde zur Entscheidung über die Verwendung von Google Analytics:*

Die Datenschutzbehörde hat sich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens mit der Vereinbarkeit von Google Analytics und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befasst. Bei Google Analytics handelt es sich um ein Google-Tool, mit dem Betreiber einer Website detaillierte Berichte über das Nutzerverhalten von Website-Besuchern erstellen können.

Beim Aufruf einer Website, die Google Analytics verwendet, wird dem Browser des Besuchers eine Google Analytics Kennnummer zugeordnet. Besucher können anhand dieser Kennnummer individualisiert und unterschiedlich behandelt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Kennnummer mit weiteren Informationen zu kombinieren, wie etwa mit der IP-Adresse oder gewissen Browserdaten. Durch diese Kombination entsteht ein einzigartiger digitaler Fußabdruck, der dem Benutzer des Browsers zugeordnet werden kann. Wenn ein Besucher während des Aufrufs einer solchen Website in sein Google Konto eingeloggt ist, kann die Information über den Websitebesuch auch dem jeweiligen Google Konto zugeordnet werden.

Im Beschwerdeverfahren wurde festgestellt, dass dieser digitale Fußabdruck auch an die Server von Google LLC mit Sitz in den USA übermittelt wurde. Der Betreiber der Website und Google LLC haben Standarddatenschutzklauseln (in der Fassung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2010/87/EU vom 5. Februar 2010) abgeschlossen. Ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in C-311/18 („Schrems II“) wurde diese Datenübermittlung als unzulässig beurteilt, weil kein angemessenes Schutzniveau für die übermittelten personenbezogenen Daten, wie gemäß Artikel 44 DSGVO gefordert, gegeben war. Die zusätzlich zu den Standarddatenschutzklauseln implementierten Maßnahmen waren aus Sicht der Datenschutzbehörde nicht effektiv, da diese die seitens des EuGH aufgezeigten Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten durch US-Nachrichtendienste nicht beseitigt haben.

Die Datenschutzbehörde hat daher mit Bescheid festgestellt, dass Website-Betreiber das Tool Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhalts) nicht in Einklang mit der DSGVO einsetzen können. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Bescheid: [D155.027 GA \(PDF, 907 KB\)](#)



CNIL\_en @CNIL\_en · 2 Std.

#GDPR After receiving complaints from @NOYBeu, the CNIL, in cooperation with its European counterparts, analysed the conditions under which the data collected through Google Analytics is transferred to the 🇺🇸 and considers that these transfers are illegal 🖐️ [cnil.fr/en/use-google-...](https://cnil.fr/en/use-google-...)

## STATEMENT

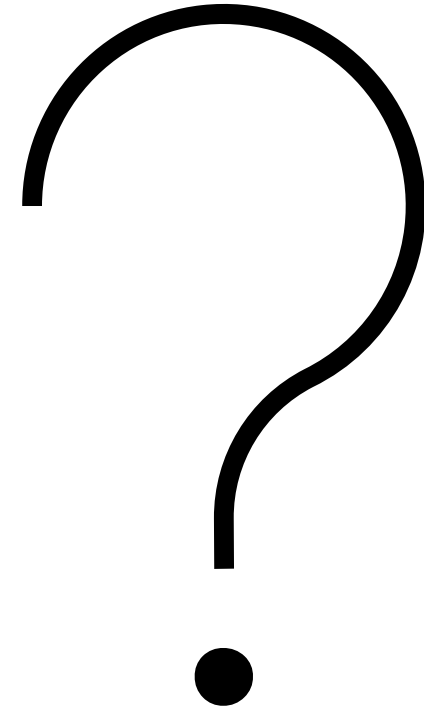
Use of Google Analytics and data transfers to the United States:  
the CNIL orders a website manager/operator to comply

CNIL.  
Commission nationale  
informatique et libertés



# WAS WURDE NICHT ENTSCHIEDEN?

- ob es einen Unterschied macht, wenn die neuen Standarddatenschutzklauseln eingebunden werden
- ob es einen Unterschied macht, wenn für den Internationalen Datenverkehr eine Einwilligung (zusätzlich zur Einwilligung für die Erhebung der Daten) eingeholt wird
- ob es einen Unterschied macht, wenn vollständige Anonymisierungsmaßnahmen eingebunden werden



# HANDLUNGSEMPFEHLUNG

## Prüfen,

1. ob Google Analytics (GA) auf der Website eingesetzt wird
2. ob GA wirklich benötigt wird oder ob ein einfacher gestricktes Analysetool ebenfalls ausreicht oder ein europäischer Anbieter ausreicht
3. wenn GA unbedingt benötigt wird muss jedenfalls
  1. eine Einwilligung für das bloße Setzen des Tools eingeholt werden,
  2. die IP-Anonymisierung aktiviert werden,
  3. die neuen Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen werden und
  4. zusätzliche technische Maßnahmen aktiviert werden, welche GA selbst nicht bereit stellt (zB serverseitiges -> Rücksprache mit ExpertIn nötig).



HILFE



# WKO.AT/DATENSCHUTZSERVICE

- ✓ Überblicksseite
- ✓ Checklisten
- ✓ Muster
- ✓ Informationsdokumente
- ✓ Ansprechpersonen je Bundesland
- ✓ Onlineratgeber
- ✓ Informationsfolder
- ✓ Broschüren
- ✓ Webinare
- ✓ FAQ
- ✓ externe Experten
- ✓ aktuelle Veranstaltungen
- ✓ Praxisleitfaden
- ✓ Förderungen (KMU Digital)

The screenshot shows the WKO website interface. At the top, the WKO logo is followed by a dropdown menu for the location, currently set to 'Wien'. To the right are links for 'Kontakt' and 'mehr WKO'. Below the logo is a navigation bar with 'Meine Branche', 'Themen', 'Veranstaltungen', and 'Die Wirtschaftskammer'. A search bar is on the right. The main content area is titled 'Unterstützung zur Umsetzung der DSGVO' and includes a list of service offerings and social media icons. A sidebar on the right, titled 'Rechtsservice - Wirtschafts- und Gewerberecht', contains contact details and a link to a detailed contact page. A yellow circle highlights the 'Wien' dropdown menu and the sidebar content. The number '31' is in the top right corner.

WKO Wien

Kontakt | mehr WKO

Meine Branche | Themen | Veranstaltungen | Die Wirtschaftskammer

Suchbegriff ...

Themen > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Datenschutz > Unterstützung zur Umsetzung der DSGVO

## Unterstützung zur Umsetzung der DSGVO

Alle Serviceangebote Ihrer Wirtschaftskammer im Überblick

Stand: 23.04.2019

So unterstützen wir Sie:

- [Online Ratgeber](#)
- [FAQ zur DSGVO](#)
- [Webinare](#)
- [Informationsdokumente](#)
- [Beratung](#)
- [Experten für Datenschutz](#)
- [Aktuelle Veranstaltungen](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)

**Kontakt**

### Rechtsservice - Wirtschafts- und Gewerberecht

Straße der Wiener Wirtschaft 1  
1020 Wien

Telefon: +43 1 514 50 1615  
E-Mail: [rechtspolitik@wkw.at](mailto:rechtspolitik@wkw.at)

[Detailierte Kontaktseite](#)

**Links**

[zur DSGVO-Infoseite](#)

31

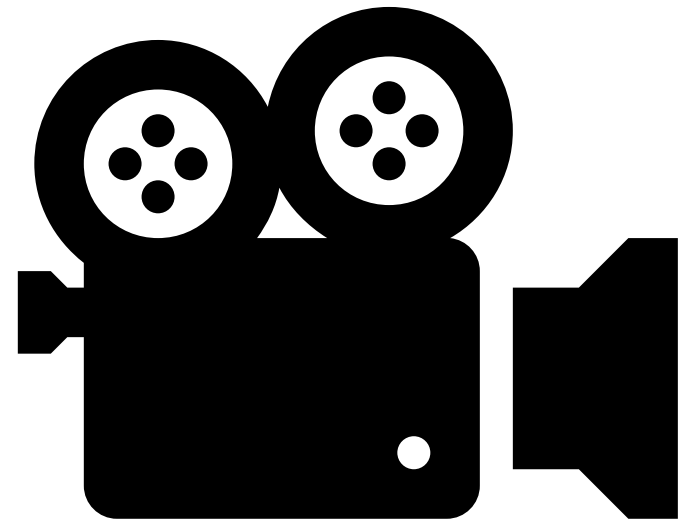
# IT-SAFE.AT

- ✓ Blog
- ✓ Erklärvideos
- ✓ EPU Checkliste
- ✓ Online-Ratgeber
- ✓ Handbuch KMU
- ✓ Handbuch Mitarbeiter
- ✓ Tagesaktuelles
- ✓ Veranstaltungen
- ✓ Leitfaden TOMs



**INFORMATION &  
CONSULTING**

Webinar: Aus für  
Tracking mittels  
Google-Analytics?



**VIELEN DANK!**